

Satzung vom 09.07.2019

über die Schaffung von Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019, und den §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlage auf dem Baugrundstück bereitzustellen sind oder als Gemeinschaftsanlage in unmittelbarer Nähe der Wohnungen geschaffen werden.
2. Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 2 S. 3 der BauO NRW die Bereitstellung von Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren verlangt wird, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
3. Diese Satzung findet keine Anwendung bei der Errichtung von Gebäuden bzw. Wohnungen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Ausgestaltung nicht zum Aufenthalt von Kindern geeignet oder dafür vorgesehen sind.
4. Die Verpflichtung zur Herstellung, Instandhaltung und Betrieb von Spielflächen für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren obliegt den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Sind Bauherrinnen oder Bauherren nicht Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte, so obliegt ihnen die Beteiligung an der Herstellung, Instandhaltung und dem Betrieb der Spielflächen. Die Verpflichtung nach Satz 1 geht mit der Rechtsnachfolge über.

§ 2

Größe der Spielflächen

1. Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Baugrundstück.
2. Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt bei zwei und drei Wohnungen mindestens 30 qm. Bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 qm.
3. Die nutzbare Spielfläche ist der Teil der Anlage, der nach Abzug der für Wege und Abgrenzungen benötigten Grundstücksfläche als reine Spielfläche verbleibt.

§ 3

Anforderungen an die Spielflächen

1. Die Spielflächen müssen auf direktem Wege und gefahrlos von den Gebäuden aus erreichbar sein. Sie sollen in Ruf- und Sichtweite von den Wohnungen errichtet werden und nicht mehr als 100 m von den Wohnungen entfernt sein.

2. Die Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Straßen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen ein Übermaß an Wind, Staub und Lärm durch ungiftige und standortgerechte Bepflanzungen oder andere geeignete Maßnahmen abzugrenzen, so dass Kinder nicht beeinträchtigt werden und ungefährdet spielen können.

3. Standplätze für Abfallbehälter sind mindestens 5 m von den Spielflächen entfernt anzulegen.

4. Einfriedungen und Zugangsbereiche sind so zu gestalten, dass das Eindringen von Hunden erschwert wird. Das Mitbringen von Tieren auf die Spielfläche ist zu untersagen.

5. Im Bereich von Spielflächen dürfen folgende giftige Pflanzenarten nach DIN 18034 nicht gepflanzt werden:

Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)

Daphne mezereum (Seidelbast)

Ilex aquifolium (Stechpalme)

Laburnum anagyroides (Goldregen).

6. Mindestens ein Fünftel der Gesamtfläche ist als Sandspielbereich (Sandkasten oder Sandmulde) herzurichten. Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Der Spielplatz sollte teilweise besonnt und teilweise beschattet sein.

7. Die Spielflächen sollen möglichst naturnah gestaltet werden (z. B. durch beispielbare Bepflanzung, Erdhügel, Weidenhäuser und -tunnel, Findlinge, Minimierung der Versiegelung).

8. Jede Spielfläche muss mindestens zwei Spielgeräte (TÜV-geprüft und Gerätesicherheitszeichen) für Kinder und ausreichende Sitzgelegenheiten aufweisen. Mögliche Absturzstellen sind nach DIN 7926 mit einem geeigneten Fallschutz zu unterlegen. Spielgeräte müssen mit dem Boden verbunden sein. Auf die Aufstellung von zwei Spielgeräten kann verzichtet werden, wenn dafür zwei Absatz 7 entsprechende naturnahe anderweitige Spielmöglichkeiten (Baumstämme, Findlinge usw.) aufgestellt werden.

9. Nutzbare Spielflächen über 100 qm sind mit einem zusätzlichen Spielgerät oder einer naturnah gestalteten Spielmöglichkeit auszustatten. Ab 200 qm nutzbarer Spielfläche ist diese mit zwei zusätzlichen Spielgeräten oder zwei naturnah gestalteten Spielmöglichkeiten auszustatten.

§ 4 Erhaltung

1. Die Spielflächen, die Zugänge zu ihnen sowie die Geräte und Einrichtungen sind dauernd in einem gefahrlosen und benutzbaren Zustand zu halten.
2. Der Spielsand ist einmal jährlich auszuwechseln.
3. Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 5 Spielflächen bei bestehenden Gebäuden

Werden Spielflächen bei bestehenden Gebäuden gefordert (§ 8 Abs. 2 S. 3 BauO NRW), so können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anforderungen nach den § 2 und 3 dieser Satzung herabgesetzt werden.

§ 6 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig als gemäß § 1 Abs. 4 dazu Verpflichteter
 - a) seiner Verpflichtung aus § 1 Abs. 4 nicht nachkommt oder eine Kinderspielfläche von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe herrichtet,
 - b) eine Kinderspielfläche nicht gemäß den Vorschriften des § 3 anlegt oder herrichtet,
 - c) Spielflächen, Zugänge, Geräte und Einrichtungen entgegen § 4 nicht im ordnungsgemäßen Zustand erhält,
 - d) eine Kinderspielfläche entgegen § 4 Abs. 3 ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt oder
 - e) entgegen § 1 Abs. 2 nicht einrichtet

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schaffung von Spielflächen für Kleinkinder vom 20.02.2004 außer Kraft.